C/2024/5867

26.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11704 – TRAFIGURA / MEROIL / MEROIL TANK JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5867)

1. Am 19. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Trafigura Group Pte. Limited („Trafigura“, Singapur),

— Meroil S.A. („Meroil“, Spanien),

— Meroil Tank S.L., („Meroil Tank“, Spanien).

Trafigura und Meroil werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Meroil Tank erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Trafigura ist ein unabhängiger Rohstoffhändler und vor allem auf den Energie-, Mineralstoff- und Metallmärkten tätig. Die Hauptgeschäftsbereiche sind der physische Rohstoffhandel und die damit verbundene Logistik, einschließlich Schifffahrt und Befrachtung, sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit industrieller Infrastruktur.

— Meroil vertreibt Erdölerzeugnisse an unabhängige Großkunden (Tankstellen, Vertreiber von Gasöl an Einzel- und Geschäftskunden), und an Einzelkunden über sein eigenes Tankstellennetz und ist in der Lagerung von Erdölerzeugnissen und in geringerem Maß im Handel tätig.

3. Meroil Tank vermietet Lagerkapazitäten für Erdölerzeugnisse an einem Logistikstandort in Barcelona an Dritte und an seine Muttergesellschaft.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11704 – TRAFIGURA / MEROIL / MEROIL TANK JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË